

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1903.

## № XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. April 1903,

die Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst betreffend.

Die mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten durch Ministerial-erlaß vom 10. April 1891 (Landeszeitung 1891 Nr. 84) ins Leben gerufene und durch Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897 (Ges.-Samml. 1897 S. 9) erweiterte Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst erhält von Etern d. Zs. ab nachstehende Neugestaltung.

Die Anstalt wird eine staatliche und führt die Bezeichnung: „Fürstliche Präparandenanstalt.“ Hinsichtlich ihrer Lehrziele tritt sie in organischen Zusammenhang mit dem Fürstlichen Landesseminar. Der Lehrplan umfaßt außer den Unterrichtsfächern der Volksschule noch Französisch, Geometrie, Harmonielehre, Klavier-, Geigen- und Orgelspiel.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die nachstehenden Aufnahmebedingungen vorgeschrieben:

1. Beibringung des standesamtlichen Geburts- und des pfarramtlichen Taufscheins, sowie Nachweis der erfolgten Konfirmation und Entlassung aus der Volksschule.
2. Nachweis der körperlichen Gesundheit, insbesondere der Freiheit von Gebrechen und von der Anlage zu chronischen Krankheiten, durch ärztliche Zeugnisse.
3. Vorlegung der Zeugnisse über tadellose sittliche Führung, sowie über einige Übung in den musikalischen Fächern.